

## 18 Richtlinien zum Fachtierarzt für Klinische Labordiagnostik

*(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021, in Kraft getreten am 01.03.2022)*

### Hinweise:

- *Diese Richtlinien gelten nur in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021.*
- *Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten, finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*
- *Kandidaten, die auf die Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren, finden diese an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.*
- *Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.*

### **I Leistungskatalog:**

Gefordert wird die selbständige Durchführung von mindestens 500 Verrichtungen. Es müssen alle in Anl. I Nr. 18 Abs. IV.1 bis 10 WBO aufgeführten Untersuchungsbereiche abgedeckt sein. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend tabellarisch zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

### **II Dokumentationen:**

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben (es müssen mindestens fünf verschiedene Untersuchungsbereiche gemäß Anl. I Nr. 18 Abs. IV.1 bis 11 WBO und mindestens drei verschiedene Tierarten abgedeckt sein; bei mindestens drei Falldiskussionen soll mehr als ein Untersuchungsverfahren angewendet worden sein); für fünf der Falldiskussionen kann ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben eingereicht werden